

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0123-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3566/J-NR/2019

Wien, am 12. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Mai 2019 unter der Nr. **3566/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Justizskandal: Politisch-motivierte Einstellung der Eurofighter-Verfahren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. *Ist Ihnen der oben angeführte Sachverhalt, dass alle derzeit anhängigen Verfahren zur Causa Eurofighter seitens der erst kürzlich mit den Ermittlungen neu befassten Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingestellt werden sollen, bekannt?*
- 2. *Wurde Ihres Wissens nach zu obigem Sachverhalt eine/ mehrere Anzeige(n) erstattet?*
 - a. *Falls JA, wurde Anzeige von Amts wegen eingebracht?*
 - b. *Falls JA, von welcher offiziellen Stelle wurde Anzeige erstattet?*
 - c. *Falls JA, gegen wen wurde Anzeige erstattet?*
 - d. *Welche offizielle(n) Aktenzahl(en) wurden der/den Anzeige(n) zugeordnet?*
- 3. *Ist es richtig, dass diese Anzeige(n) gegen den amtierenden Generalsekretär des Justizministeriums, Mag. PILNACEK, eingebracht wurde(n)?*
 - a. *Falls JA, von welcher offiziellen Stelle wurde(n) diese Anzeige(n) erstattet?*
 - b. *Falls JA, wann wurde Anzeige gegen Generalsekretär Mag. PILNACEK erstattet?*
 - c. *Falls JA, welche Tatbestände wurden angezeigt? (Bitte um Beilage der Begründung und der zu prüfenden Tatbestände!)*

- d. Falls JA, welche Behörde ist mit der Prüfung der Anzeige betraut? (Bitte Behörde, Dienststelle und Ort des Sitzes/ Bundesland anführen!)*
- 4. Ist es richtig, dass zusätzlich Anzeige(n) gegen einen bzw. mehrere hohe Beamte der Oberstaatsanwaltschaft eingebracht wurde(n)?
 - a. Falls JA, von welcher offiziellen Stelle wurde(n) diese Anzeige(n) erstattet?
 - b. Falls JA, wann wurde Anzeige erstattet?
 - c. Können Sie bestätigen, dass es sich bei den angezeigten Personen um den Generalsekretär Pilnacek, den leitenden Oberstaatsanwalt der OStA Wien handelt?
 - d. Gab es noch weitere Personen die in diesem Zusammenhang angezeigt wurden?
 - i. Wenn JA, wer?
 - e. Welche offizielle(n) Aktenzahl(en) wurden der/den Anzeige(n) zugeordnet?
 - 5. Können Sie die in den Medien bekanntgemachte Mitteilung, dass die Generalprokuratur, die Staatsanwaltschaft Linz als zuständige Behörde mit der Prüfung der Anzeige beauftragt wurde, bestätigen?
 - a. Wenn nein: Welche Behörde wurde beauftragt?
 - 6. Wurden etwaige Interessenkonflikte im Vorfeld der Entscheidung für die zuständige Staatsanwaltschaft berücksichtigt?
 - a. Wenn JA, welche Interessenkonflikte wurden festgestellt?
 - b. Wenn JA, welche Interessenkonflikte wurden geprüft?
 - c. Wenn JA, welche Interessenkonflikte wurden als problematisch eingestuft?
 - d. Wenn NEIN, bitte um Begründung welche Einschätzungen gegen eine solche „Delegation“ des Verfahrens sprachen?

Die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) hat an meinen Amtsvorgänger am 17. April 2019 eine als Informationsbericht bezeichnete Anzeige gerichtet, in der Vorwürfe gegen Sektionschef Mag. Pilnacek, den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und einen seiner Ersten Stellvertreter erhoben wurden. Die WKStA hat diesen Bericht gemäß § 78 StPO vorgelegt, weil die darin geschilderten Vorkommnisse nach Auffassung der WKStA auf ihre strafrechtliche Relevanz zu prüfen wären, wobei die WKStA konkret auf die §§ 12, 15, 302 StGB Bezug genommen hat.

Mit Rücksicht auf die damit bewirkte Ausgeschlossenheit von Sektionschef Mag. Pilnacek einerseits und des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien und eines seiner Ersten Stellvertreter andererseits hat mein Amtsvorgänger zunächst an Stelle der für die Behandlung von Strafsachen im Rahmen der Fachaufsicht an sich zuständigen Sektion IV die Sektion III des BMVRDJ mit der weiteren Behandlung dieses Informationsberichts beauftragt und diese ersucht, zur Vermeidung jedes Interessenkonflikts eine Entscheidung der Generalprokuratur gemäß § 28 StPO (Bestimmung der Zuständigkeit, hier einer außerhalb des Sprengels der Oberstaatsanwaltschaft Wien liegenden Staatsanwaltschaft) herbeizuführen. Seitens der

Generalprokuratur wurde in der Folge gemäß § 28 Abs. 1 und 2 StPO zu Gw 151/19t die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Linz bestimmt (dortiges Aktenzeichen 2 St 71/19m). Die Agenden der obersten Dienstbehörde und damit die Dienstaufsicht über die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft werden durch die Sektion III, namentlich die Abteilung III 5 wahrgenommen. A priori in der Sektion III liegt die Zuständigkeit in Fragen der Dienstaufsicht über das eigene Personal des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (hier Sektionschef Mag. Pilnacek), sodass sich insoweit keine Interessenskollision ergeben hat.

Ergänzend teile ich mit, dass die Staatsanwaltschaft Linz am 7. Juni 2019 mangels eines Anfangsverdachts gemäß § 35c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Abstand genommen hat.

Zur Frage 7:

- *Ist es richtig, dass dieses Verfahren von der zuständigen Staatsanwaltschaft als Verschluss-Akt geführt wird?*
 - a. *Wenn JA, aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen wurde die Entscheidung zur Führung als „Verschluss-Akt“ getroffen?*
 - b. *Wurde bzw. wann wurde ein Anlassbericht verfasst und wann wurde dieser bereits an die zuständige(n) Oberbehörde(n) übermittelt?*
 - c. *Wurden bzw. wann wurden erste Ermittlungsschritte durch die zuständige Staatsanwaltschaft gesetzt?*
 - d. *Welche Oberbehörden sind aktuell mit der Kontrolle und Revision dieses „Verschluss-Akt“-Verfahrens betraut?*

Der Vorgang wurde gemäß § 2 der Verschlussachenverordnung BGBl. II Nr. 3/2015 als Verschlussache geführt. Demnach ist ein Ermittlungsakt als Verschlussache einzustufen, wenn besondere Geheimhaltungsgründe bestehen. Solche liegen insbesondere dann vor, wenn an dem Strafverfahren wegen der außergewöhnlichen Bedeutung der aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Tatverdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die Weitergabe von Informationen aus dem Ermittlungsverfahren mit einer besonderen Gefahr für die von den Ermittlungen betroffenen Personen oder Dritte, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbunden wäre oder den Zweck der weiteren Ermittlungen gefährden würde.

Die Staatsanwaltschaft Linz hat am 14. und 15. Mai 2019 Vorhabensberichte an die ihr vorgesetzte Oberstaatsanwaltschaft Linz gerichtet, die noch am 15. Mai 2019 dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz berichtet hat, wo (an

Stelle der Sektion IV) die der Sektion III zugeteilten Generalanwälte mit der Revision betraut waren.

Das Vorhaben wurde durch das Bundesministerium geprüft. Dem in dieser Sache zu befassenden Weisungsrat wurde am 26. Mai 2019 vorgeschlagen, das Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen. Der Weisungsrat hat am 4. Juni 2019 beschlossen, dagegen keinen Einwand zu erheben, weshalb das Vorhaben zur Kenntnis genommen und hievon die Staatsanwaltschaft Linz im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Linz verständigt wurde.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *8. Gab es eine Aufforderung oder gar eine Weisung zur Einstellung der Verfahren in der Causa Eurofighter?*
 - a. Wenn JA, wer hat eine solche Aufforderung oder Weisung ausgesprochen oder erteilt?*
 - b. Wenn JA, wann, an wen und in welcher Form wurde diese Aufforderung oder Weisung erteilt?*
 - c. Wurden Sie vor Erteilung der Aufforderung oder Weisung über die Ergebnisse der Münchner Ermittlungen -z.B. Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 05. Februar 2019 - informiert und wurden diese berücksichtigt?*
 - d. Wurde die Aufforderung oder Weisung von Ihnen erteilt?*
 - e. Wenn NEIN, durch wen wurde diese Aufforderung oder Weisung abgegeben?*
 - f. Wenn NEIN, können Sie ausschließen eine solche Weisung erteilt zu haben?*
 - g. Wenn NEIN, wer sonst kann im BMVRDJ eine solche Weisung selbständig erteilen?*
- *9. Kann der amtierende Generalsekretär des BMVRDJ eine solche Aufforderung oder Weisung selbständig erteilen?*
 - a. Wenn JA, wurden Sie von ihm im Vorfeld über eine solche Aufforderung oder Weisung informiert?*
 - b. Wenn Sie nicht im Vorfeld informiert wurden, wann und in welcher Form wurden Sie von ihm über diese Aufforderung oder Weisung stattdessen informiert? (Bitte um Beilage der genauen zeitlichen Angabe und der begleitenden Minister-Informationen!)*
 - c. Wenn NEIN, wie kann es sein, dass der amtierende Generalsekretär Mag. PILNACEK eine solche Aufforderung oder Weisung selbständig und eigenmächtig erteilt?*
 - d. Entspricht es den Usancen des Justizministeriums, dass Ihr Generalsekretär Aufforderungen oder Weisungen in solch delikatzen Fällen - ohne Wissen des zuständigen Ressortministers - selbständig und eigenmächtig erteilt?*
- *10. Wie wurde die Erteilung einer Aufforderung oder Weisung zur Einstellung der Verfahren rund um die Causa Eurofighter begründet?*
 - a. Welche politischen Motive wurden durch diese Aufforderung oder Weisung verfolgt?*
 - b. Wer hat den politischen Auftrag zu dieser Vorgehensweise erteilt?*

c. Sind diese politischen Vorgaben von Kanzler und/oder Vizekanzler gekommen bzw. wurden diese in diese Entscheidung vorab eingebunden?

d. Können Sie ausschließen, dass der amtierende Generalsekretär Mag. PILNACEK persönliche Motive mit der Erteilung dieser Aufforderung oder Weisung verfolgt hat?

Dass Weisungen iS der §§ 29 ff StAG zur Einstellung von Verfahren im gegebenen Zusammenhang erteilt worden wären, ist mir nicht bekannt und den Ermittlungsakten auch nicht zu entnehmen (§ 29 Abs. 3 StAG). Die Zuständigkeit für Weisungen im Namen des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz in Großverfahren und berichtspflichtigen Einzelstrafsachen ist nach der Geschäfts- und Personaleinteilung der Sektion IV, namentlich der Abteilung IV 5, übertragen. Die Sektionschef Mag. Pilnacek von meinem Amtsvorgänger übertragene Funktion eines Generalsekretärs hat mit dessen Amtszeit geendet. Ich habe von der Möglichkeit der Einrichtung eines Generalsekretärs keinen Gebrauch gemacht. Allgemein obläge einem Generalsekretär – unbeschadet der dem Bundesminister bundesverfassungsgesetzlich vorbehaltenen Geschäfte – die zusammenfassende Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gehörenden Geschäfte. Der Generalsekretär ist unbeschadet seiner allfälligen sonstigen Funktionen der unmittelbare Vorgesetzte aller Sektionsleiter (Stabsstellenleiter/in) im Bundesministerium sowie Vorgesetzter aller dem Bundesministerium nachgeordneten Dienststellen (§ 7 Abs. 11 Bundesministeriengesetz).

Zur Frage 11:

- *Bei der Übertragung der Eurofighter-Verfahren an die Wirtschafts- & Korruptionsstaatsanwaltschaft wurde öffentlich angekündigt, das Eurofighter-Ermittlungsteam aufzustocken, um die Verfahren zu beschleunigen und die neue leitende Staatsanwältin auch personell bei der Aufarbeitung der zahlreichen Verfahren zu unterstützen. War die Aufforderung oder Weisung zur Einstellung der Verfahren rund um die Causa Eurofighter der letzte Akt dieser Posse, weil dieses angekündigte Eurofighter-Ermittlungsteam zuvor nicht eingesetzt wurde?*
 - a. Wenn NEIN, wieso kam es dann bis dato zu keiner personellen Aufstockung und offiziellen Einsetzung des angekündigten Eurofighter-Ermittlungsteams?*
 - b. Alternativ: War die weitere personelle Unterbesetzung ein Grund für die nun angestrebte Einstellung der Eurofighter Verfahren?*
 - c. Wurden die Ermittlungen deshalb nicht in einer wünschenswerten Geschwindigkeit durchgeführt, weil das nötige Personal fehlte?*
 - i. Wurde Ihnen jemals dieser dringende Personalbedarf bekanntgemacht?*
 - ii. Wie haben Sie diesen Personalbedarf beantwortet?*

Das Ermittlungsteam setzt sich derzeit aus vier Staatsanwältinnen und einem Gruppenleiter zusammen. Eine dieser Staatsanwältinnen wurde erst vor kurzem auf Veranlassung des BMVRDJ von der Staatsanwaltschaft Wien der WKStA zur weiteren Unterstützung in diesem Verfahrenskomplex dienstzugeteilt. Den besonderen Anforderungen dieses Verfahrens wurde bereits 2017 (mit Unterstützung des damaligen BMLVS, das zwei Planstellen zur Verfügung gestellt hat) durch zusätzliches Personal im Rahmen der Möglichkeiten Rechnung getragen. Ein Zusammenhang zwischen dem Personaleinsatz und der Dauer eines Ermittlungsverfahrens ist nicht zu leugnen, allerdings sind derzeit alle meinem Ressort durch das geltende Bundesfinanzgesetz zugewiesenen Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besetzt. Ich weise ergänzend darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft Wien, bei der das Verfahren bislang geführt wurde, – abgesehen von zahlreichen sonstigen Strafsachen – wie auch die WKStA noch für die Bearbeitung einer Reihe anderer bedeutender Wirtschaftsstrafsachen zuständig war und ist.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Wurden nach Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen in der Zwischenzeit auch etwaige notwendige Disziplinarmaßnahmen gegen alle betroffenen Personen geprüft?*
 - a. *Falls JA, ist die Prüfung inzwischen abgeschlossen bzw. bis wann wird dies der Fall sein?*
 - Falls JA, zu welchen vorläufigen Ergebnissen ist die zuständige Dienstaufsicht in den vorliegenden Fällen gekommen?*
- *13. Wurde von Ihnen bereits eine Suspendierung gegen den amtierenden Generalsekretär Mag. PILNACEK ausgesprochen?*
 - a. *Wenn NEIN, warum nicht?*
 - b. *Wenn NEIN, wurden bereits weiterreichende Gespräche über den Rücktritt von Generalsekretär Mag. PILNACEK geführt und wurde Ihnen ein Rücktritt von ihm angeboten? Wenn NEIN, warum nicht?*

Parallel zur strafrechtlichen Behandlung der erhobenen Vorwürfe wurden diese auch einer Prüfung durch die Dienstbehörde unterzogen, aber keine Gründe für Disziplinarmaßnahmen oder eine Suspendierung gefunden. Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich darauf hin, dass die von den Vorwürfen betroffenen Personen von jedem Tätigwerden in den sie betreffenden Angelegenheiten ex lege ausgeschlossen waren, sodass es insoweit keiner sichernden Maßnahmen bedurfte.

Zur Frage 14:

- *Wann und in welchem Rahmen soll der laufende Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (1/US) in der XXVI. GP über diese einmaligen Vorgänge im Justizressort und seinen nachgeordneten Organisationseinheiten informiert werden?*

- a. Werden Sie diese Information persönlich vornehmen?
- b. Wie werden Sie diese Information vornehmen?
- c. Wenn KEINE Information, warum nicht?

Für eine Information des Parlaments über „Vorgänge“ in einem Strafverfahren aus eigenem besteht keine gesetzliche Grundlage.

Zur Frage 15:

- *Wurden alle zugehörigen Unterlagen zur Aufforderung oder Weisung und dieser Anzeige auch dem laufenden parlamentarischen UsA übermittelt?*
 - a. *Im Zuge welcher Lieferung(en) wurden diese Unterlagen an den dritten EF-UsA übermittelt?*
 - b. *Wann wurde(n) diese Lieferung(en) vom BMVRDJ ans Parlament übermittelt?*
 - c. *Welche Aktenzahlen waren Teil dieser Lieferung(en) vom BMVRDJ ans Parlament?*

Anlässlich des in der 25. Sitzung des Eurofighter-Untersuchungsausschusses (1/US XXVI.GP) am 9. Mai 2019 beschlossenen Antrags auf ergänzende Beweisanforderung gemäß § 25 Abs. 1 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) wurden die von diesem ergänzenden Beweisbeschluss betroffenen Unterlagen der Zentralstelle des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit der sechsten Aktenlieferung am 29. Mai 2019 der Parlamentsdirektion/ L1.5 - Kompetenzzentrum übermittelt.

Dr. Clemens Jabloner

